

1451. Referendum. Der Stimmzettel für die Abstimmung vom 4. September wird festgestellt wie folgt:

Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 4. September 1887.

- | | |
|--|-------------|
| I. Wollt Ihr den Entwurf eines Privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich, mit Vorbehalt der besondern Abstimmung über den in II näher bezeichneten § 857 (alt 1902), also die §§ 1—856, 858—1110, annehmen? | Ja od. Nein |
| II. Wollt Ihr den § 857 des Entwurfes eines Privatrechtlichen Gesetzbuches, welcher, unter Beibehaltung des sog. Sohnsvortheiles und der Vorzugsrechte, im Uebrigen Theilung des väterlichen Nachlasses zu gleichen Theilen unter Söhne und Töchter vorschreibt, annehmen? | |

Anmerkung.

1. Werden die Fragen I und II verneint, so bleibt das bisherige Privatrechtliche Gesetzbuch, soweit es nicht durch die Bundesgesetzgebung und andere, seither erlassene kantonale Gesetze aufgehoben oder abgeändert wurde, ferner in Kraft.

2. Wird die Frage I verneint, Frage II dagegen bejaht, so bleibt ebenfalls das bisherige Privatrechtliche Gesetzbuch in Kraft und werden in demselben bloß der § 1902 und die Erläuterungen zu den §§ 1905 bis 1907 in dem Sinne geändert, wie diese im neuen Entwurfe in den §§ 857, 860 und 861 formulirt sind.

3. Wird die Frage I bejaht, Frage II dagegen verneint, so tritt der neue Entwurf in Kraft, lediglich mit der Abänderung, daß an die Stelle des neu vorgeschlagenen § 857 wieder der bisherige § 1902 tritt und die Erklärungen zu § 860 vollständig, diejenigen zu § 861 theilweise im Sinne der früheren Erläuterungen zu ändern sind.

4. Werden sowohl Frage I als Frage II bejaht, so tritt der ganze Inhalt des neuen Entwurfes in Kraft.